

## **Zweite Änderung der spartenspezifischen Förderschwerpunkte des Kulturraumes Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Vom 2. November 2010**

Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539) hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge folgende Änderung der spartenspezifischen Förderschwerpunkte beschlossen:

### **Artikel 1**

Die spartenspezifischen Förderschwerpunkte des Kulturraumes Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 21. Januar 2010 für die Sparte Kultur- und Kommunikationszentren werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

#### **Kultur- und Kommunikationszentren**

Kulturhäuser können eine Förderung erhalten, wenn sie ein kulturelles Zentrum der Regionen Elbtal und Sächsische Schweiz – Osterzgebirge und darüber hinaus darstellen und ein ständiges förderfähiges Jahreskulturangebot vorhalten.

Förderwürdig sind nur Einrichtungen, deren überwiegendes Betätigungsfeld die „Kulturpflege“ i.S.v. § 2 SächsKRG darstellt. Überwiegend heißt dabei mehr als die Hälfte der Veranstaltungen.

*Der Spielplan sollte deshalb Veranstaltungen der folgenden Genres beinhalten:*

1. Theater (Musiktheater, Schauspiel, Ballett/prof. Tanz)
2. Konzerte (Sinfonie-, Chor-, und Kammerkonzerte, Sonderveranstaltungen (openAir), Konzerte internationale Stars)
3. Kleinkunst (Lesungen, Soloprogramm, Puppenspiel)
4. Galerietätigkeit
5. Kabarett
6. Amateurauftritte

*Die Veranstaltungen sollten an folgenden Kriterien ausgerichtet sein:*

- Regional bedeutsame Angebote von sinfonischen-, Musiktheater- und dramatischen Werken, Erprobung neuer Ausdrucksformen
- kinder- und jugendgemäße Angebote und kommunikative Formen, die im bildungspolitischen und kulturpolitischen Interesse liegen und eine regionale Ausstrahlung besitzen
- professionelle Betreuung der Amateurkunst, Zusammenarbeit von professionellen Einrichtungen und freien Gruppen, Amateurensembles, Aufbau von Netzwerken
- Projekte zur Förderung des regionalen künstlerischen Bühnen- sowie literarischen Nachwuchses
- Veranstaltungsreihen und regional bedeutsame Festivals der Berufs- und Amateurkunst

Dem Antrag auf Förderung ist der Veranstaltungsplan des Antragsjahres beizufügen.

Einrichtungen, die in ihrem Gesellschaftszeck/Satzungszweck nur zu einem untergeordneten Teil der Kulturpflege dienen und ansonsten anderweitige

Geschäftszwecke (z.B. Gaststättenbetrieb, Bowlingbahn, Sportveranstaltungen, Freizeitvergnügen, Catering, Kindergarten, Jugendhilfe, u. ä.) verfolgen, sind für eine institutionelle Förderung ungeeignet.

Bei den Einrichtungen, die eine Vielzahl von Zwecken verwirklichen und bei denen die Kulturpflege nicht sachgerecht abgrenzbar ist, kann im Einzelfall eine Projektförderung (Veranstaltungsreihe o.ä.) in Betracht kommen.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe / Betriebe gewerblicher Art dienen der Gewinnerzielung und sollen zur Querfinanzierung der i. d. R. defizitär ablaufenden Bereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb) dienen. Es muss daher Nachvollziehbarkeit/Transparenz in Bezug auf den „Gewinn“/„Überschuss“/„Deckungsbeitrag“ des wirtschaftlichen Bereichs gegeben sein.

Zuwendungen nach dem SächsKRG dürfen nicht dazu verwendet werden, den defizitären wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu finanzieren. Der wirtschaftliche Bereich darf bei institutioneller Förderung nach dem SächsKRG im Ganzen nur „Nebenzweck“ und nur von untergeordneter Bedeutung sein (z.B. keine Gaststätte mit angeschlossenem Veranstaltungssaal).

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kulturkonvent in Kraft.

Meißen, den 09.11.2010

Kulturraum Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Arndt Steinbach  
Vorsitzender des Kulturkonventes